

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit §§ 8, 11 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) und gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dieburg hat der Magistrat der Stadt Dieburg am **18.01.2021** folgende

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Dieburg

beschlossen:

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Dieburg, im folgenden Jugendfeuerwehr genannt, ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg. Die Stadt fördert mögliche Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden der Jugendfeuerwehren.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben nach dieser Ordnung weitgehend selbst.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, die/der sich dazu der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Die Leiterin/ der Leiter der Jugendfeuerwehr ist die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart. Sie/er muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr soll die Kinder und Jugendlichen sowohl an die Arbeit der Feuerwehr heranführen als auch allgemeine Kinder- und Jugendarbeit leisten. Das Verhältnis zwischen feuerwehrspezifischen und allgemeinen Inhalten soll in einem angemessenen Verhältnis stehen.
Die feuerwehrspezifischen Inhalte sind altersgerecht und in Einklang mit den Vorgaben der Jugendfeuerwehrverbände bzw. der Unfallkasse Hessen zu vermitteln.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient den Kindern und Jugendlichen der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (4) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang, demokratische Erziehung und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (5) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerben mit anderen Jugendgruppen im In- und Ausland erstrebt werden.
- (6) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden. Ihr Wohnsitz muss in Dieburg sein.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin / bei dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Dies geschieht über die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin / den Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Jugendausschusses.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - den Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr, mit Ausnahme der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/ des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes zu wählen,
 - sich in den Jugendausschuss wählen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- die Werte der Jugendfeuerwehr zu respektieren und sich sozial gegenüber den anderen Mitgliedern und den Jugendgruppenleiterinnen sowie den Jugendgruppenleitern zu verhalten,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen,
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern, und
 - die ihm anvertraute Bekleidung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich, die notwendigen persönlichen Daten, die in dem Aufnahmeantrag gefordert werden, anzugeben. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 55 HBKG finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr zu garantieren, sind bei Verstößen gegen die Umgangsformen, Ordnung, Disziplin oder Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, z. B.
- Ausschluss von Aktivitäten,
 - vorübergehender Ausschluss von den Zusammenkünften oder
 - Erteilung eines Verweises
- (2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten, von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor, ggf. nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern, entschieden und umgesetzt.

(3) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Mitglied oder durch die gesetzlichen Vertreter das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor eingehen. Diese/dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet mit
- dem Erreichen der Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg,
 - dem Austritt,
 - dem Wegzug aus Dieburg
 - dem Ausschluss,
 - dem Tod.
- (2) Der Austritt muss gegenüber der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart schriftlich erklärt werden. Erfolgt der Austritt auf eigenen Wunsch des Mitglieds, kann dies nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (3) Der Magistrat kann eine Angehörige/ einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors sowie des Jugendausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen bzw. den gesetzlichen Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von angesetzten Übungsstunden, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) oder die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sämtliche Bekleidungsgegenstände an die Stadt Dieburg zurückzugeben.

§ 7

Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin /der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung sowie nach den Beschlüssen der Organe.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg erfüllen.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart werden nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg gewählt. Der Jugendausschuss hat hierzu Recht auf einen Vorschlag, der von der Jugendsprecherin/vom Jugendsprecher in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg verlesen wird.
- (4) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart im Feuerwehrausschuss vertreten. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien in Abstimmung mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor.

(5) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die regelmäßige Berichtsführung, Datenpflege in „Florix“ und die Erstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes, soweit es die Jugendfeuerwehr betrifft. Er/Sie ist schriftlich von der Stadtbrandinspektorin/vom Stadtbrandinspektor über die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu unterrichten.

§ 8

Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart

(1) Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart in allen Belangen, vertritt diese/diesen im Verhinderungsfall und leitet die Jugendausschusssitzungen.

(2) Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg erfüllen.

§ 9

Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter

(1) Die Jugendgruppenleiterinnen/ die Jugendgruppenleiter unterstützen die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart bei der Durchführung der Aufgaben.

(2) Die Jugendgruppenleiterinnen/ die Jugendgruppenleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten den Feuerwehr Grundlehrgang nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich absolviert und alle Lehrgänge der Hessischen Jugendfeuerwehr besucht haben, die sie befähigen, die Jugendleitercard zu erhalten.

(3) Die Beauftragung zur Jugendgruppenleiterin/ zum Jugendgruppenleiter erfolgt nach Beratung im Jugendausschuss durch die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor.

§ 10

Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher

(1) Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher vertritt die Interessen und Wünsche der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

(2) Sie/er wird aus den Reihen der Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr gewählt.

(3) Sie/er verliert auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dieburg den Vorschlag des Jugendausschusses zur Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/ des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes.

(4) Sie/Er vertritt die Jugendfeuerwehr im Kreisjugendforum.

§ 11

Organe der Jugendfeuerwehr

(1) Organe der Jugendfeuerwehr sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Jugendausschuss.

11 a

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor mit mindestens 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform oder elektronisch einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Wahlen erfolgen generell mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart haben kein Stimmrecht.
- (4) Sind nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Jugendausschusses,
 - Genehmigung des Jahresberichtes,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§11 b

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss, mit Ausnahme der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart, wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird von der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammengerufen. Zu jeder Sitzung ist die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor einzuladen. Sollte die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart am Sitzungstag verhindert sein, wird die Sitzung durch die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ den Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher,
 - der Schriftwartin/dem Schriftwart,
 - einer/einem Beisitzerin/Beisitzer je 9 Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Es gilt der Stand der Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres.
- (3) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind
 - Festlegung von Delegierten zu Vereinen und Verbänden der Jugendfeuerwehr,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beratung über Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Jugendfeuerwehr
 - vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Beratung über Anschaffungen
 - Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit,

- Beratung der Jahresberichte,
- Beratung über die Beauftragung zur Jugendgruppenleiterin/zum Jugendgruppenleiter.

§ 12 Schriftführung

(1) Die Schriftwartin/dem Schriftwart obliegen die folgenden Aufgaben:

- ordnungsgemäße Führung eines Mitgliederverzeichnisses,
- ordnungsgemäße Führung eines Dienstbuches,
- die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.

Sie/Er ist auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart hinzuweisen.

(2) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

(3) Für die ordnungsgemäße Datenerfassung und -pflege in Florix ist die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 13 Stärke und Ausstattung

1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens neun Mitglieder betragen. Eine maximale Gruppengröße bzw. eine Höchstmitgliederzahl ist im Bedarfsfall von der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss und dem Jugendausschuss festzulegen.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für den Ausbildungs- und Übungsdienst entsprechend den Richtlinien der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung sowie der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr in der aktuellen Fassung und den Vorgaben des Unfallversicherungsträgers die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos zu Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt Dieburg zurückzugeben.

§ 14 Tätigkeit der Jugendfeuerwehr

(1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der gültigen Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Hessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf abgestimmte praktische Ausbildung an den Geräten.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden (§ 8 Abs. HBKG).

(3) Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (AZ: M-II B 6 - 52 m 605, BGB1.I.S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

(4) Die Jugendfeuerwehr unterstützt die Veranstaltungen des Fördervereines Freiwillige Feuerwehr Dieburg e. V. und beteiligt sich nach Möglichkeit daran.

(5) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss ein Dienstplan erarbeitet. Dieser bedarf der Genehmigung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachlicher und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 15 Soziale Absicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach § 11 Abs. (5) HBKG gegen Unfälle und Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr versichert.

(2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften und andere gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten.

§ 16 Übernahme in die Einsatzabteilung

(1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf eigenen Wunsch in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Aufnahme erfolgt gemäß den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg. Die Mitgliedszeit in der Jugendfeuerwehr wird auf die Dienstzeit in der Einsatzabteilung angerechnet.

(2) Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Stadt Dieburg, der von der Stadtbrandinspektorin/von dem Stadtbrandinspektor ausgestellt wird.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.